

ZH_OBERGERICHT RT220206 vom 4. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220206

FR: ZH_OBERGERICHT RT220206 du 4 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT220206 del 4 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) verpflichtete sich in der mit Urteil vom 2. November 2009 genehmigten Scheidungsvereinbarung zu folgenden Unterhaltszahlungen (Urk. 4/1): " 4. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge, je zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen, wie folgt zu bezahlen: - [...] - Fr. 1'000.-- je Kind ab dem 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung des Kindes, auch über die Mündigkeit hinaus. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar an die Gesuchstellerin auch über die Mündigkeit hinaus, solange das Kind in deren Haushalt lebt oder keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet." 2.1. Gestützt auf dieses Urteil verlangte der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 12 für ausstehende Unterhaltszahlungen betreffend den Zeitraum von August 2020 bis und mit Juni 2021 von insgesamt Fr. 11'000.– sowie von Juli 2021 bis und mit Februar 2022 von insgesamt Fr. 3'200.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 2021 sowie für die Betreuungskosten (Urk. 1 S. 2 und Rz. 17). 2.2. Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 12 S. 2 = Urk. 18 S. 2). Mit Entscheid vom 31. August 2022 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller in der gegen den Gesuchsgegner angehobenen Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 12 (Zahlungsbefehl vom 8. März 2022) definitive Rechtsöffnung für Fr. 8'031.70 nebst Zins zu 5 % seit dem 8. März 2022. Im Mehrbetrag wies sie das Rechtsöffnungsgesuch ab (Urk. 18 S. 19). 2.3. Gegen die teilweise Gutheissung des Rechtsöffnungsgesuchs erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 16. Dezember 2022 rechtzeitig (vgl. Art. 321

- 3 - Abs. 2 ZPO sowie Urk. 13b) Beschwerde mit dem prozessualen Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, und folgenden Rechtsbegehren (Urk. 17 S. 2): " 1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz vom 31. August 2022 (Geschäfts-Nr.: EB220871-L/U) sei insoweit aufzuheben, als definitive Rechtsöffnung erteilt wird und a. es sei die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 12, Zahlungsbefehl vom 8. März 2022, vollumfänglich nicht zu erteilen, mithin das Gesuch vom 4. Juni 2022 vollumfänglich abzuweisen; b. eventualiter sei die Sache hinsichtlich der teilweise erteilten definitiven Rechtsöffnung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2

Tätigkeit als Elektroinstallateur und Eintritt ins ordentliche Erwerbsleben

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsgegner sei insofern vom Urkundenbeweis befreit, als unbestritten sei, dass der Gesuchsteller im Juli 2019 eine Lehre als Elektroinstallateur abgeschlossen und im für das vorliegende Verfahren relevanten Zeitraum von August 2020 bis Februar 2022 die Teilzeit-

- 5 - Berufsmaturitätsschule, C._____ Richtung, in D._____ absolviert habe. Strittig sei hingegen, ob der Gesuchsteller aufgrund der Lehre als Elektroinstallateur bereits über den Abschluss einer angemessenen Ausbildung verfüge. Es bleibe somit zu klären, ob der Gesuchsgegner den urkundlichen Nachweise erbringe, dass die abgeschlossene Lehre als Elektroinstallateur eine "angemessene Ausbildung" im Sinne des Rechtsöffnungstitels darstelle und damit die Resolutivbedingung erfülle und die Unterhaltsverpflichtung erloschen sei (Urk. 18 S. 7).

E. 2.2

Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt insofern offensichtlich unrichtig festgestellt, als dass sie ein wesentliches Sachverhaltselement – welches im vorinstanzlichen Verfahren vom Gesuchsgegner wie auch vom Gesuchsteller selbst ausdrücklich vorgebracht worden und mithin unbestritten geblieben sei – schlichtweg unberücksichtigt gelassen habe: Der Gesuchsteller habe nämlich nach dem unbestrittenen Abschluss seiner vierjährigen Lehre als Elektroinstallateur auf diesem Gebiet gearbeitet und sei ins Erwerbsleben eingetreten (Urk. 17 Rz. 15 und Rz. 18).

E. 2.3

Der Gesuchsteller entgegnet, es sei seinerseits weder behauptet noch anerkannt worden, dass er nach der Lehre als Elektroinstallateur ins regelmässige ordentliche Erwerbsleben eingetreten sei. Diese falsche Behauptung werde vom Gesuchsgegner auch nicht belegt (Urk. 25 Rz. 14 und Rz. 24). Dass der Gesuchsteller während des Zwischenjahres 2019/2020 nebst der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung der Berufsmaturitätsschule (fortan BMS) etwas Geld verdient habe, sei nicht zu beanstanden und werde gemäss Lehre und Rechtsprechung während eines Zwischenjahres verlangt (Urk. 25 Rz. 18).

E. 2.4

Eine Kinderunterhaltsrente, die bis zum Ende der beruflichen Ausbildung zu bezahlen ist, ist resolutiv bedingt. Steht die Leistungspflicht des Schuldners gemäss dem definitiven Rechtsöffnungstitel unter einer auflösenden Bedingung, ist grundsätzlich Rechtsöffnung zu erteilen. Die Rechtsöffnung ist indes zu verweigern, wenn der Schuldner den Eintritt der Resolutivbedingung durch Urkunden zweifelsfrei nachweist, wobei das Erfordernis des Urkundenbeweises wegfällt, wenn der Gläubiger den Eintritt der Bedingung vorbehaltlos anerkennt oder dieser notorisch ist (BGE 144 III 193 E. 2.2; BGE 143 III 564 E. 4.2.2; BGR

- 6 - 5D_198/2019 vom 20. April 2020, E. 2.1). Nach Art. 150 Abs. 1 ZPO müssen nur Tatsachen bewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, die bestritten wurden. Ob dieser allgemeine Grundsatz auch im Rechtsöffnungsverfahren gilt, erscheint nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung als fraglich (vgl. auch Melanie Huber-Lehmann, Stolpersteine des Rechtsöffnungsverfahrens, S. 27 ff., FN 141 m.W.H., in: Florian Eichel/Christoph Hurni, Alexander R. Markus [Hrsg.], Schneller Weg zum Recht, Praktische Herausforderungen ausgewählter Summarverfahren, 2020). Diese Frage kann

vorliegend – wie sogleich aufgezeigt werden wird (vgl. E. II.2.5.) – indes offen bleiben. Neue Tatsachen, wozu auch Bestreitungen zählen (BGE 147 III 475 E. 2.3.3.6), können an Verhandlungen im Summarverfahren unbeschränkt vorgebracht werden (BGE 146 III 237 E. 3.1).

E. 2.5

Im Rechtsöffnungsgesuch führte der Gesuchsteller aus, nach der Lehre habe er ein Zwischenjahr (2019/2020) eingelegt. Nachdem er die Rekrutenschule aus psychischen Problemen habe abbrechen müsse, habe er sich in der restlichen Zeit gewissenhaft auf die Aufnahmeprüfung der BMS vorbereitet. Er habe während dieses Zwischenjahrs auch etwas Berufserfahrung (E._____) sammeln können (Urk. 1 Rz. 14). Nach allgemeinem Sprachgebrauch gelten grundsätzlich sämtliche im Arbeitsleben gesammelte Erfahrungen als Berufserfahrungen. Erfasst werden nicht nur diejenigen, die der abgeschlossenen Ausbildung entsprechen. Der Gesuchsteller anerkannte im Gesuch somit lediglich eine Erwerbstätigkeit bei E._____, nicht aber eine Tätigkeit als Elektroinstallateur. Vielmehr präzierte erst der Gesuchsgegner gestützt auf den vom Gesuchsteller selbst eingezeichneten Lebenslauf, dass dieser nach Abschluss seiner Ausbildung als Elektroinstallateur auf diesem Gebiet von Oktober 2019 bis Juni 2020 erwerbstätig gewesen sei (Urk. 8 Rz. 30). An der Verhandlung machte der Gesuchsteller geltend, es werde widerlegt, dass der Gesuchsgegner [recte: Gesuchsteller] auf diesem Gebiet erwerbstätig gewesen sei (Prot. I S. 7). Der Gesuchsteller ist damit seiner Bestreitungslast rechtzeitig nachgekommen, sofern diese im Rahmen von Art. 81 Abs. 1 SchKG überhaupt besteht. Es obliegt somit wiederum dem Gesuchsgegner, die durch ihn behauptete Tatsache der Erwerbstätigkeit des Gesuchstellers als Elektroinstallateur urkundlich zu beweisen. Hierzu berief sich der Gesuchsgegner erneut auf den im Recht liegenden Lebenslauf des Gesuchstellers (Prot. I - 7 - S. 17). Dieser stellt ohne Weiteres eine Urkunde im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG dar. Unter dem Titel "Berufstätigkeit" listete der Gesuchsteller eine Tätigkeit bei E._____ von Oktober 2019 bis Juni 2020 sowie eine Tätigkeit beim F._____gasse vom 26. Juli 2021 bis 21. August 2021 auf. Welche Funktionen und Pensa der Gesuchsteller innehatte, lässt sich dem Lebenslauf nicht entnehmen (Urk. 4/7 = Urk. 21/3). Selbst wenn als gerichtsnotorisch angenommen werden würde, dass die E._____ Gruppe Dienstleistungen im Bereich der Gebäudetechnik anbietet, stünde dadurch nicht zweifelsfrei fest, dass der Gesuchsteller als Elektroinstallateur angestellt war. Die Gebäudetechnik umfasst nämlich noch zahlreiche weitere technische Berufe. Ein grösseres Unternehmen ist zudem auch auf kaufmännische Angestellte und Aushilfsarbeiter angewiesen. Es kann zwar mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Gesuchsteller entsprechend seinem Lehrabschluss als Elektroinstallateur für E._____ arbeitete. Eine anderweitige Tätigkeit ist aber nicht ausgeschlossen. Es misslingt dem Gesuchsgegner somit, zweifelsfrei mit Urkunde nachzuweisen, dass der Gesuchsteller während neun Monaten als Elektroinstallateur tätig war. Mangels Angaben der Pensa im Lebenslauf bleibt auch unklar, ob der Gesuchsteller während des Zwischenjahrs nur im Nebenjob zur Prüfungsvorbereitung für die BMS erwerbstätig war. Der Gesuchsgegner bestritt die Behauptung des Gesuchstellers nicht, dass sich dieser in der restlichen Zeit gewissenhaft auf die Aufnahmeprüfung vorbereitet und auch etwas Berufserfahrung gesammelt habe (Urk. 1 Rz. 14; Urk. 8 und Prot. I S. 16 ff., e contrario). Bewiesen ist somit lediglich eine Erwerbstätigkeit des Gesuchstellers von Oktober 2019 bis Juni 2020 irgendwelcher Art bei E._____ zu unbekanntem Pensum neben der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung

der BMS. Diese Tatsache fehlt zwar in der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung (Urk. 18 S. 7). Sie ist aber – wie unter E. II.4. zu zeigen sein wird – aber nicht ausschlaggebend für den Rechtsöffnungsentscheid, weshalb keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz vorliegt.

E. 3

Unrichtige Anwendung der Vermutung beim Eintritt ins ordentliche Erwerbsleben

E. 3.1

Der Gesuchsteller ersuchte im Beschwerdeverfahren um einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 4'000.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (Urk. 25 S. 2).

E. 3.2

Ein Prozesskostenbeitrag soll der ansprechenden Partei die finanziellen Mittel verschaffen respektive ersetzen, die sie zur gehörigen Führung des Prozesses benötigt. Zu decken sind bloss die objektiv notwendigen Kosten. Dabei kann auf die Entschädigung abgestellt werden, welche einer Partei gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) zustehen würde. Die Gerichtskosten sind zusätzlich miteinzubeziehen (OGER ZH LE200034 vom 28.10.2020, E. IV 3.2.). Ein Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags wird wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben, wenn der gesuchstellenden Partei ausgangsgemäss keine Gerichtskosten entstehen und ihr für die angefallenen Aufwendungen eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Gleich ist in Bezug auf Eventualbegehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu verfahren, wenn eine Parteientschädigung einbringlich erscheint (O-Ger ZH LE200034 vom 28.10.2020, E. IV.3.3.).

- 15 -

E. 3.3

Dem Gesuchsteller werden in casu keine Gerichtskosten auferlegt und es wird ihm eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen (vgl. E. III.1. und E. III.2.). Der Gesuchsteller geht davon aus, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Gesuchgegners nach wie vor gleich wie im Scheidungsurteil präsentieren (Urk. 1 Rz. 39 und Urk. 25 Rz. 42). Damals wurde ein monatliches Erwerbserwerbseinkommen von Fr. 10'571.70, ein monatlicher Vermögensertrag von Fr. 2'750.– sowie ein Vermögen von ca. Fr. 2.07 Mio. nach güterrechtlicher Auseinandersetzung angenommen (Urk. 4/1 S. 4). Die Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung wurde durch den Gesuchsteller weder behauptet noch glaubhaft gemacht (Urk. 25 und Urk. 32, e contrario). Es kann deshalb von der Einbringlichkeit der Parteientschädigung ausgegangen werden. Das Gesuch um Prozesskostenbeitrag, eventualiter um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung sind als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Wie unter E. II.2.5. aufgezeigt, stellte die Vorinstanz den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig fest. Die Kammer ist entsprechend an die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz gebunden (Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 320 N 8). Der Vorwurf der falschen Subsumtion läuft damit ins Leere und der Gesuchsgegner ist auch nicht vom

Urkundenbeweis befreit, dass die Resolutivbedingung der angemessenen Ausbildung bereits eingetreten ist.

- 9 -

E. 4

Würdigung der Elektroinstallateurlehre und der anschliessenden Berufsmaturität Technik als einheitliche Bestandteile eines Ausbildungsganges

E. 4.1

Die Vorinstanz führte aus, angesichts der heutzutage durchlässigen und vielstufigen Bildungswege sowie der Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht es einem weitverbreiteten Ausbildungskonzept, dass nach einer abgeschlossenen Lehre die BMS (mit anschliessendem Studium an einer Fachhochschule) absolviert werde. Der Abschluss der Lehre als Elektroinstallateur könne deshalb nicht generell als angemessene Ausbildung gelten, selbst wenn der Gesuchsteller ohne BMS seine finanzielle Unabhängigkeit sichern könnte. Die Elektroinstallateurlehre und die anschliessende Berufsmaturität Technik seien als einheitliche Bestandteile eines Ausbildungsganges anzusehen und damit Teile der angemessenen Ausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB (Urk. 18 S. 9). Vorliegend hätten die Parteien sehr unterschiedliche Behauptungen zu den Absprachen betreffend Ausbildungswege des Gesuchstellers aufgestellt. Beide hätten ihre (Partei-)Behauptungen nicht durch Urkunden belegt. Damit sei es dem Gesuchsgegner jedenfalls nicht gelungen, einen anderweitigen Ausbildungsplan – als die (nach der Lehre absolvierte) BMS – und damit den Eintritt der Resolutivbedingung rechtsgenügend nachzuweisen (Urk. 18 S. 10).

E. 4.2

Der Gesuchsgegner bringt vor, die Ausbildung zum Elektroinstallateur sei eine in sich geschlossene Ausbildung, die nicht auf eine Fortsetzung ausgerichtet sei. Sie sei keine Erst- oder Grundausbildung, die vorbereitenden Charakter habe und an welche sich eine weitere Berufsausbildung anschliesse. Dieser Umstand dürfe als allgemein- und gerichtsnotorisch gelten, werde aber auch anhand der geschalteten Stelleninserate belegt (Urk. 17 Rz. 26 f. und Rz. 31). Der Gesuchsteller könne also ohne Weiteres auf seinem gelernten Beruf arbeiten und er finde problemlos eine entsprechende Stelle (Urk. 17 Rz. 27). Damit sei erstellt, dass die abgeschlossene Lehre es dem Gesuchsteller erlaube, seinen Lebensunterhalt selber zu bestreiten (Urk. 17 Rz. 28). Die Vorinstanz lasse die vom Gesuchsteller selbst im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Umstände unberücksichtigt, dass er ins Erwerbsleben eingetreten sei. Erst danach habe der Gesuchsteller mit der BMS begonnen und plane anschliessend, als 25-jähriger Mann ein Studium für Industriedesign zu beginnen (Urk. 17 Rz. 30). Bei der Berufsmatura und dem - 10 - Studium für Industriedesign handle es sich in keiner Art und Weise um eine die Ausbildung als Elektroinstallateur erweiternde oder vertiefende Weiterbildung (Urk. 17 Rz. 31 und Rz. 34). Die Ausbildung als Elektroinstallateur sei keine zwingend oder als alternativ vorausgesetzte Grundausbildung für das Studium Industriedesign. Vielmehr bestehe schlicht kein Zusammenhang zwischen der Ausbildung als Elektroinstallateur und dem Studium für Industriedesign. Dieser Zusammenhang sei sodann praxisgemäss umso weniger anzunehmen, je später das Kind nach der Volljährigkeit die Zweitausbildung ins Auge fasse. Vorliegend beabsichtige der Gesuchsteller sieben Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit, das Studium für Industriedesign anzufangen. Es handle sich hierbei um eine

Weiter- bildung oder Zusatzausbildung, die klarerweise nicht unter den Tatbestand einer "angemessenen Ausbildung" falle (Urk. 17 Rz. 31). Die "angemessene Ausbil- dung" sei vorliegend abgeschlossen und damit entfalle die Pflicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen. Demzufolge sei keine definitive Rechtsöffnung zu ge- wahren (Urk. 17 Rz. 32).

E. 4.3

Gemäss Gesuchsteller berücksichtige die aktuelle Rechtsprechung, dass jeder Lehrabschluss ermögliche, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und je- de Lehre in sich abgeschlossen sei. Würde der Argumentation des Gesuchsgeg- ners gefolgt, könnte kein Studium nach einer Lehre je eine angemessene Ausbil- dung darstellen (Urk. 25 Rz. 23). Die Elektroinstallateurlehre und die anschlies- sende Berufsmaturität Technik seien als einheitliche Bestandteile eines Ausbil- dungsganges anzusehen und damit Teile der angemessenen Ausbildung, wozu auch das folgende Studium gehöre (Urk. 25 Rz. 25 und Rz. 27). Der Gesuchstel- ler werde im August 2023 erst 24 Jahre alt sein. Soweit der Gesuchsgegner mit dem Hinweis auf das Alter des Gesuchstellers die Dauer der Ausbildung in Frage stelle, sei dieser Punkt im Rechtsöffnungsverfahren kein Thema (Urk. 25 Rz. 26 und Rz. 28).

E. 4.4

Die Vorinstanz fasste die Rechtsprechungstendenz korrekt zusammen. Auch gemäss der Rechtsprechung der Kammer kann nicht allgemeingültig be- antwortet werden, ob der Abschluss der Lehre allein eine angemessene Ausbil- dung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB darstellt. Angesichts der heutzutage

- 11 - durchlässigen und vielseitigen Bildungswege entspricht es einem weitverbreiteten Ausbildungskonzept, dass nach der Lehrabschlussprüfung weiterführende Stu- dien an einer Fachhochschule aufgenommen werden. Das Andauern der elterli- chen Unterhaltspflicht ist zu befürworten, wenn ein Lehrabschluss Teil eines den Fähigkeiten und Neigungen des Unterhaltsberechtigten entsprechenden Ausbil- dungskonzeptes bildet und die erforderliche weitere Ausbildung für das eigentli- che Berufsziel nicht selbst finanziert werden kann (OGer ZH LY180003 vom 10.07.2018, E. II.6.4.; ZR 112 [2013] Nr. 80 E. II/2.2.; vgl. auch BGer 5C.249/2006 vom 8. Dezember 2022, E. 3.2.2). Zudem muss die Ausbildung einem – zumin- dest in den Grundzügen – bereits vor Volljährigkeit angelegten Lebensplan ent- sprechen (BGer 5A_90/2021 vom 1. Februar 2022, E. 2.2.). Diesen Anforderun- gen genügt der noch in der Minderjährigkeit angelegte Plan, nach der Lehre die Berufsmaturität und anschliessend ein Studium zu absolvieren, selbst wenn die genaue Richtung des Studiums in diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht (OGer ZH NC220003 vom 06.03.2023, E. III.1.2.1). Unterbrüche zwischen Ausbildungs- gängen beenden den Anspruch gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB nicht, wenn sie der beruflichen Orientierung, der praktischen Ausbildung oder der Beschaffung von Mitteln zur Bestreitung eines Teils der Ausbildung dienen (OGer Bern ABS 19 97 vom 04.07.2019, E. 10.2). Zu beachten ist, dass die Berufsausbildung in einem vernünftigen Zeitrahmen absolviert werden muss. Die Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich so lange, bis die Ausbildung bei ernsthaftem Bemühen und hinrei- chender Motivation abgeschlossen werden kann, wobei das gelegentliche Prü- fungsversagen hinzunehmen ist. Die Angemessenheit der gewählten Ausbildung wird durch einzelne Leistungsmisserfolge nicht a priori ausgeschlossen. Ein Ide- alverlauf des Ausbildungsprozesses darf nicht zwingend vorausgesetzt werden (Kantonsgericht St.

Gallen FO.2018.4 vom 17.07.2020, publ. in: FamPra.ch 2021, S. 238 ff., S. 239). Auch ein vorübergehender Unterbruch macht die Ausbildungs- dauer noch nicht unverhältnismässig (BGE 130 V 237 E. 3.2). Die Ausführungen zur genauen Studienwahl und zum Zeitpunkt des allfälligen Studienbeginns sowie -abschlusses des Gesuchstellers gehen an der Sache vor- bei, da die Rechtsöffnung nur Unterhaltsbeiträge während der BMS betrifft. Die (während oder nach Abschluss der Lehre erworbene) Berufsmaturität als "erwei-

- 12 - terte Allgemeinbildung" (Art. 17 Abs. 4 BBG) und die berufliche Grundausbildung EFZ bilden zusammen eine Gesamtausbildung (Nyffeler, Der Volljährigenunter- halt, 2023, Rz. 98). Die Vorinstanz erwog, dem Gesuchsgegner sei es nicht ge- lungen, einen anderweitigen Ausbildungsplan als die (nach der Lehre absolvierte) Berufsmaturitätsschule rechtsgenügend (d.h. mittels Urkunden) nachzuweisen (Urk. 18 S. 10). Dies wird in der Beschwerde weder thematisiert noch in Frage gestellt. Da der Gesuchsteller die Aufnahmeprüfung bestand und die BMS wäh- rend des Rechtsöffnungsverfahrens besuchte (Urk. 1 Rz. 15 und Urk. 21/3), ent- spricht die Berufsmaturität seinen Fähigkeiten und technischen Neigungen. Ent- gegen der Ansicht des Gesuchsgegners ist nicht massgebend, ob der Gesuch- steller problemlos eine Anstellung als Elektroinstallateur finden könnte, sondern ob er neben der teilzeitigen BMS genügend Kapazitäten gehabt hätte, um seinen Bedarf zu decken. Mit den ausgewiesenen Lernschwierigkeiten legte der Gesuch- steller nachvollziehbar dar, weshalb für ihn weder eine lehrbegleitende BMS noch ein Nebenjob neben der BMS im Teilzeitmodus möglich war (Urk. 1 Rz. 10 und Rz. 15, Urk. 4/4-5 und Urk. 4/8). Sein Unterhaltsanspruch ging – wie er zutreffend ausführte – durch das eingelegte "Zwischenjahr" nicht unter. Während des "Zwi- schenjahrs" bereitete sich der Gesuchsteller unbestrittenermassen auf die Auf- nahmeprüfung der BMS vor (Urk. 1 Rz. 14; Urk. 8 und Prot. I S. 16 ff., e contra- rio). Es stellt somit weniger einen Unterbruch bzw. ein Zwischenjahr im klassi- schen Sinne dar. Vielmehr ist es als Teil des Ausbildungskonzeptes des Gesuch- stellers zu qualifizieren. Eine übermässige Ausbildungsdauer liegt in Bezug auf die Berufsmatura noch nicht vor. Zwar wäre der schnellstmögliche Weg die lehr- begleitende BMS gewesen. Dem Gesuchsteller ist aber auch ein längerer Ausbil- dungsweg zuzubilligen. Das Vorbereitungsjahr schloss unmittelbar an den Lehr- abschluss an und danach besuchte der Gesuchsteller direkt die BMS (Urk. 4/8 und Urk. 21/3). Er verfolgte sein Ausbildungsziel stetig und seinen Lernschwierig- keiten angepasst Schritt für Schritt. Dass er während des Vorbereitungsjahrs sei- ne freien Ressourcen nutzte, um den ihm zumutbaren Beitrag zur Deckung seines Bedarfs zu leisten, darf ihm nicht zum Nachteil gereichen. Diese Tatsache wäre für eine allfällige Sistierung der Unterhaltspflicht während der Tätigkeit bei E. _____ von Oktober 2019 bis Juni 2020 relevant (vgl. Urk. 21/3), interessiert für

- 13 - die vorliegend massgebende Zeitperiode von August 2020 bis Februar 2022 aber nicht (vgl. Urk. 2). Es gelang dem Gesuchsgegner nicht, urkundlich nachzuwei- sen, dass der Gesuchsteller im Februar 2022 bereits über eine angemessene Ausbildung verfügte. Diese Resolutivbedingung trat bis dahin nicht ein, weshalb die Unterhaltspflicht bestand und die Vorinstanz dem Gesuchsteller zu Recht Rechtsöffnung gewährte.

E. 5

Nach dem Erwogenen ist die Beschwerde abzuweisen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist bei einem Streitwert von Fr. 8'031.70 (Urk. 17 S. 2 und Urk. 30 Rz. 19) in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind

ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss (Urk. 23) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 2. Der Gesuchsgegner ist als unterliegende Partei zu verpflichten, dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Bei einem Streitwert von Fr. 8'031.70 (vgl. § 13 Abs. 1 AnwGebV, Urk. 17 S. 2 und Urk. 30 Rz. 19) beträgt die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 AnwGebV Fr. 1'947.–. Ist der Zeitaufwand der Vertretung oder die Schwierigkeit des Falls besonders hoch, kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht werden (§ 4 Abs. 2 AnwGebV). Im summarischen Verfahren kann die Gebühr aber wiederum auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt werden (§ 9 AnwGebV). Bei endgültiger Streiterledigung wird die Gebühr im Beschwerdeverfahren zudem auf einen Drittel bis zwei Drittel herabgesetzt (§ 13 Abs. 2 AnwGebV). Der Gesuchsteller macht einen Zeitaufwand von 15 Stunden (Besprechen mit Klient; Verfassen der Beschwerdeantwort inklusive Gesuch um Prozesskostenvorschuss [recte: Prozesskostenbeitrag], eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege; Ausarbeitung der Stellungnahme; Entscheidungsdurchsicht und -besprechung) geltend (Urk. 32 Rz. 5). Das Gesuch um Prozesskostenbeitrag, eventualiter um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung, ist abgesehen von zwei einleitenden

- 14 - den Sätzen (Urk. 25 Rz. 34 und Rz. 35 S. 1), den Wohnkosten und Kontosaldis des Gesuchstellers identisch mit den Gesuchen vor Vorinstanz (Urk. 1 Rz. 32 ff. und Urk. 25 Rz. 35 ff.). Weder die Beschwerdeschrift (Urk. 17) noch die Beschwerdeantwort inklusive Gesuch um Prozesskostenbeitrag, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung (Urk. 25), sind besonders umfangreich. Beide Parteien machten je einmal von ihrem Replikrecht Gebrauch (Urk. 30 und Urk. 32), wobei freiwillige Bemerkungen gestützt auf das allgemeine Replikrecht keinen Zuschlag im Sinne von § 11 Abs. 2 AnwGebV rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Grundgebühr zwar nicht nach § 4 Abs. 2 AnwGebV zu erhöhen, die Reduktionen nach § 9 und § 13 Abs. 2 AnwGebV aber beim Minimum von je einem Drittel zu belassen, sodass eine Parteientschädigung von Fr. 932.– (7.7 % Mehrwertsteuer inklusive) resultiert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.